

Informationsblatt zu Lehraufträgen an der Universität Paderborn

Der Lehrauftrag ist ein **öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art** und wird durch Verwaltungsakt begründet. Durch die Erteilung von Lehraufträgen wird kein Anspruch auf Übernahme in ein Beamtenverhältnis oder in ein privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis an der Universität Paderborn begründet. Dies gilt auch bei der Erteilung von Lehraufträgen in ununterbrochener Folge oder bei der Verlängerung bestehender Lehraufträge. Auf die Richtlinie für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen in der jeweils geltenden Fassung wird ausdrücklich hingewiesen (Einsichtnahmemöglichkeit besteht im Dez. 4 der Zentralverwaltung der Universität Paderborn, Raum B1.238 und im Internet <http://www.uni-paderborn.de/zv/4-4/lehrauftraege/>).

Die **Lehrauftragsvergütung** und ggf. die **Reisekostenerstattung** werden nach Vorlage des Abrechnungsformulars (siehe Anlage zum Erteilungsschreiben, bzw. im Dekanat und im Internet unter <http://www.uni-paderborn.de/zv/formulare-thematisch/>) am Ende des Semesters ausgezahlt. Aus haushaltstechnischen Gründen ist eine unverzügliche Vorlage der Abrechnung nach Beendigung des Lehrauftrages in der Fakultät erforderlich. Es wird gebeten, die für die Erstattung der Reisekosten erforderlichen Originalbelege wie Bahn- und Bustickets, Hotelrechnung, etc., dem Abrechnungsformular beizufügen bzw. mit einer separaten Reisekostenrechnung einzureichen (gilt nur bei Zusage der Reisekostenerstattung mit dem Erteilungsschreiben). Grundsätzlich gelten damit auch die im Zusammenhang mit Prüfungen nach Abschluss der Lehrveranstaltung nachgewiesenen Kosten und Fahrtkosten als abgegolten.

Die Vergütung aus der selbständigen Tätigkeit im Rahmen des Lehrauftrages unterliegt grundsätzlich der Steuer- und Sozialversicherungspflicht. Für die Versteuerung sind die Lehrbeauftragten selbst verantwortlich. Eine Jahresverdienstbescheinigung wird Ihnen und dem zuständigen Finanzamt nach Abschluss des Kalenderjahres vom Landesamt für Besoldung und Versorgung NW übersandt.

Das Vorliegen einer möglichen Sozialversicherungspflicht zur Kranken- und Rentenversicherung ist von den Lehrbeauftragten in eigener Verantwortung, z.B. durch Rückfrage bei der zuständigen Krankenkasse und / oder dem Beratungsdienst der Deutschen Rentenversicherung zu klären.

Lehrbeauftragte sind nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung (GUV) versichert. Sie haben aber die Möglichkeit sich über eine von der Universität Paderborn abgeschlossene private Gruppenunfallversicherung zu versichern. Die private Gruppenunfallversicherung deckt die Invalidität durch einen im Zusammenhang mit dem Lehrauftrag auf dem Hochschulgelände entstandenen Personenschaden durch Einmalzahlung ab. Die Höhe der Leistung ist abhängig vom Invaliditätsgrad. Sachschäden werden grundsätzlich nicht ersetzt. Allgemeine Fragen zur Unfallversicherung und im Schadensfall werden vom Dezernat 4 bearbeitet. Die Anmeldung muss formlos bis spätestens zum jeweiligen Veranstaltungsbeginn über das Dezernat 4 per email (kesselmeier@zv.upb.de) beantragt werden. Eine spätere Anmeldung ist nicht möglich. Für Folgeerteilungen ist eine erneute formlose Antragstellung erforderlich.

Soweit Sie im Rahmen des Lehrauftrages schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) an der Entstehung eines Schadens mitgewirkt haben, sind Sie zum Schadensersatz verpflichtet. Insofern wird empfohlen eine **Haftpflichtversicherung**, die sich auf Ihre Tätigkeit im Rahmen des Lehrauftrages bezieht, abzuschließen.

Der Lehrauftrag wird befristet erteilt; aus wichtigen Gründen kann er durch die Universität ohne Einhaltung einer Frist schriftlich widerrufen werden.

Bei der Erteilung des Lehrauftrages wird unterstellt, dass Sie die dienstrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Ausübung des Lehrauftrages (selbständige Nebentätigkeit) geklärt haben.

Änderungen, die mit dem Lehrauftrag in Verbindung stehen (Bank-, Anschriften- oder Namensänderungen) teilen Sie bitte **unverzüglich** dem Personaldezernat mit (Vordruck „Persönliche Angaben“ <http://www.uni-paderborn.de/zv/formulare-thematisch/>).

Lehrbeauftragte können im Rahmen von verfügbaren Kapazitäten an der hochschuldidaktischen Fortbildung und an den Veranstaltungen des internen Fort- und Weiterbildungsprogramms teilnehmen, soweit diese im Zusammenhang mit dem Lehrauftrag stehen.

Datenschutzverpflichtung

Nach den Bestimmungen § 6 des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW) ist es untersagt, dienstlich zugängliche geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als zu dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren; dieses gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

Datenerklärung

Die Erhebung von persönlichen Daten ist Voraussetzung für die Erteilung und Abrechnung des Lehrauftrages. Die Daten betreffend Geschlecht, Art und Umfang des Lehrauftrages werden zum Zwecke der Personalverwaltung insbesondere für die Erstellung der Hochschulstatistik und Übermittlung der anonymisierten Daten an das Statistische Landesamt Hochschulstatistikgesetz - HStatG v. 2.11.90 (BGBl. I S. 2414) i.V.m. dem Bundesstatistikgesetz - BStatG v. 22.1.87 (BGBl. I S.462, 565) erhoben und gespeichert.

Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes NRW werden beachtet. Auf § 4 (Zulässigkeit der Datenverarbeitung), § 5 (Rechte der betroffenen Person), § 18 (Auskunft, Einsichtnahme) und § 19 (Berichtigung, Sperrung und Löschung) wird hingewiesen.

Stand: 19.07.2017